

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Architektur Master of Engineering

des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 01.07.2025

Gültig ab 01.05.2026

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad.....	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen.....	7
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	8
§ 15	Inkrafttreten	9
Anlage 1	Regelstudienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkataloge	
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde / Masterzeugnis und -urkunde	
Anlage 4	Weitere Anlagen	
	a) Ordnung für das Vorpraktikum	
	b) Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Architektur. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- 2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- 1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- 2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolvent:innen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Architektur qualifiziert sind.
- 3) Der „Master of Engineering“ im Fach Architektur qualifiziert in Kombination mit der Erfüllung etwaiger länderspezifischer Regelungen gemäß Abs. 4 zur Führung der Berufsbezeichnung, zur selbstständigen Tätigkeit als Architekt:in sowie zu projektleitenden Tätigkeiten und Führungspositionen. Der Masterstudiengang führt das Modell der engen inhaltlichen Verschränkung der beiden komplementären Disziplinen Architektur und Innenarchitektur in einer eigenständigen, auf dem Bachelor aufbauenden Struktur konsequent fort, er vertieft und verfeinert die im Bachelor erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie das fachspezifische Sach- und Handlungswissen von Planenden, Bauenden und Durchführenden. Die Auseinandersetzung mit Kernthemen der Architektur bleibt dabei grundsätzlich im Fokus, sie wird systematisch ergänzt und erweitert durch die Möglichkeit zur eigenständigen und individuellen Vertiefung oder Schwerpunktsetzung, bei der sich die Studierenden partiell an der Schnittstelle zur Innenarchitektur bewegen und zusätzliche fachübergreifende Kompetenzen als Grundlage für den Berufsalltag erwerben können. Die Absolvent:innen können ihr Fach theoretisieren und in einen gesellschaftlichen Kontext einordnen. Sie haben sich eine wissenschaftliche Arbeitsweise mit den Kompetenzen zur Analyse, Fragestellung und Synthese angeeignet. Sie sind in der Lage, künstlerische und wissenschaftlich-technische Erkenntnisse zur Entwicklung geeigneter Konzepte, Methoden und Problemlösungsstrategien einzusetzen sowie eigenständig zu entwerfen und zu konstruieren. Zu ihren erweiterten Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen gehören neben Entwurfs-, Konstruktions- und Detailkompetenz sowie vertieften Kenntnissen in den Bereichen Entwurfsmethodik, Architekturtheorie, Baugeschichte, Gebäudelehre oder Städtebau auch verfeinerte Fertigkeiten bei der Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Projekten oder der zielgruppengerechten Kommunikation und Diskussion von Arbeitsergebnissen auf wissenschaftlichem Niveau. Fachspezifische Kommunikations- und Sozialkompetenz sowie Teamfähigkeit werden durch das Praktikum erweitert. Die Absolvent:innen integrieren jeweils relevante Aspekte und Fragestellungen – z. B. der Baukonstruktion, von Raumklima und Technik, des klimagerechten, nachhaltigen, ressourcenoptimierten, energieeffizienten oder kreislaufgerechten Bauens, der Baudurchführung, des Baumanagements oder der Projektorganisation – produktiv in den Entwurf und sind in der Lage, innovative Konzepte und Lösungen zu grundlagenorientierten Fragestellungen unter Einbeziehung anderer Disziplinen, aktueller Forschungsergebnisse und eventuell unvollständigen Informationen zu entwickeln. Sie erschließen sich selbstständig neue architektonische Fragestellungen, Forschungsthemen oder Projekte, die sie eigenständig oder in Gruppen bearbeiten. Dabei erwerben sie zugleich wichtige Führungs- und Handlungskompetenz für die spätere selbstständige Berufsausübung (Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung, gesellschaftliches, ökologisches und ethisches Bewusstsein, usw.). Das sozial- und kulturwissenschaftliche Begleitstudium sowie ein breites fachspezifisches Wahlpflichtangebot vermitteln weitere außerfachliche, interdisziplinäre, interkulturelle und sprachliche Kompetenzen. Für die selbstständige, kreative und innovative Lösung komplexer architektonischer Fragestellungen und Planungsaufgaben integrieren die Absolvent:innen funktionale, konstruktive, technische, organisatorische und gestalterische Aspekte aus dem gesamten Leistungsbild des Architekten – von der Idee über die Planung bis zur Realisierung – und reflektieren zugleich deren gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Dimensionen.
- 4) Die Voraussetzungen für die Eintragungen in die Berufsverzeichnisse ergeben sich aus den länderspezifischen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Master of Engineering“ mit der Kurzform (M. Eng.).

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung. Die Verteilung der CP innerhalb des Regelstudienprogramms ist § 7 und Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Diplom- oder Bachelorstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet der Architektur.
- (2) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht wurde. Bewerber:innen, welche die Gesamtnote 2,0 nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossen haben, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zugelassen werden.
- (3) Vor Beginn des Studiums ist ein Vorpraktikum in einem Architekturbüro in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum von mindestens zwölf Wochen gefordert, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet. Mindestens sechs Wochen des Vorpraktikums sind vor Beginn des Studiums zu absolvieren und vor Anmeldung zu Prüfungen des ersten Studiensemesters nachzuweisen. Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des dritten Studiensemesters muss die komplette Praxiszeit abgeleistet sein. Kann der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, erfolgt der Ausschluss von sämtlichen weiteren Prüfungen.
- (4) Für ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, gilt das Gleiche wie in Abs. 3, jedoch erfolgt der Nachweis der kompletten Praxiszeit spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des dritten Studiensemesters. Kann der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, erfolgt der Ausschluss von sämtlichen weiteren Prüfungen.
- (5) Für das Vorpraktikum werden keine CP vergeben und ist nicht Bestandteil des Curriculums. Näheres regelt die „Ordnung für das Vorpraktikum“ (Anlage 4a).
- (6) Weiteres regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu den Masterstudiengängen (BBZM).

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Die Module des Regelstudienprogramms sind durch alle Semester hindurch in Modulschienen mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen organisiert. Das Studium enthält Pflichtmodule, die im Umfang von 60 CP zu absolvieren sind. Die Masterarbeit mit Analyse und Recherche sowie mit Kolloquium und Begleitseminar hat einen Umfang von 30 CP. Die Wahlpflichtmodule aus den Modulschienen B, C und D haben zusammen einen Umfang von 15 CP. Die Wahlpflichtmodule aus der Modulschiene E umfassen die Bereiche SuK und Sprachen (5 CP), einen fachspezifischen Wahlpflichtbereich (5 CP) sowie die Stegreife (Kurzentwürfe, die selbstständig und ohne Betreuung durch Lehrende innerhalb einer vorgegebenen Zeit erarbeitet werden, 5 CP).
- (2) Die beiden Studienjahre sind in drei didaktisch und inhaltlich aufeinander aufbauende Phasen gegliedert: Das erste Semester ist als fachspezifisches „Onboarding-Semester“ mit inhaltlicher Kopplung der Lehre aller disziplinären Modulschienen an den Entwurf („Projektstudium“) konzipiert. Das zweite und dritte Semester vermitteln dann sowohl fachspezifische als auch fachübergreifende „gemeinsame“ Inhalte, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einer besonderen Kombination aus Pflicht- und Wahlpflicht-Modulen. Der hohe Anteil an

Wahlpflichtfächern und deren vielfältige Kombinationsmöglichkeiten im zweiten und dritten Semester ermöglicht die Flexibilisierung und Individualisierung von Studienverläufen mit optionaler modulschienebezogener Schwerpunktsetzung und/oder fachlich-komplementärer Vertiefung. Bei Bedarf besteht für die Lehrenden zugleich die Möglichkeit zur inhaltlichen Kopplung des Wahlpflicht-Angebots einzelner oder mehrerer Modulschiene an den Entwurf („Projektstudium“). Die Flexibilisierung der Modulschiene E erleichtert die Integration zukünftiger LV- bzw. Studien(gang)formate oder von Sprachen in den persönlichen Studienverlauf. Das zweite und dritte Semester verstehen sich überdies als „Mobilitäts- und Interessensfenster“, welches den Studierenden einen Studienaufenthalt außerhalb der Hochschule Darmstadt ermöglichen soll. Mit der Masterarbeit im vierten Semester stellen die Studierenden schließlich ihre Fähigkeit unter Beweis, komplexe architektonische Aufgabenstellungen selbstständig zu lösen.

- ③ Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigelegt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch). Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- ① Im Masterstudiengang Architektur ist die Abdeckung einer Vertiefungsrichtung durch die Belegung bestimmter Module möglich. Eine fachlich-komplementäre Vertiefung „Innenarchitektur“ erfolgt, wenn mindestens 10 von insgesamt 15 CP der aus den Katalogen B, C und D (Anlage 2a – Katalog MA_AIA) gewählten Wahlpflichtfächer sowie darüber hinaus mindestens eines der aus Modulschiene A gewählten Projekte inhaltlich dem Studiengang Innenarchitektur zuzuordnen sind. Die Vertiefungsrichtung „Innenarchitektur“ kann nach Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen werden. Abweichend von §6 Abs. 3 ABPO gibt es keine Verpflichtung und keine Frist zur Wahl der Vertiefungsrichtung.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- ① Zur Flexibilisierung und Individualisierung des persönlichen Studienverlaufs können fachspezifische Wahlpflichtmodule aus den Modulschiene B, C und D im Umfang von insgesamt 15 CP optional in freier Kombination aus dem Angebot der Teilmodul-Kataloge B, C und D (Anlage 2b – Katalog MA_AIA) zusammengesetzt werden.
- ② Die Wahlpflichtmodule aus der Modulschiene E umfassen den Bereich SuK und Sprachen, einen fachspezifischen Wahlpflichtbereich (Anlage 2b – Katalog BA+MA_AIA) sowie die Stegreife (Kurzentwürfe, die selbstständig und ohne Betreuung durch Lehrende innerhalb einer vorgegebenen Zeit erarbeitet werden) und haben in Summe ebenfalls einen Umfang von 15 CP. Alle Wahlpflichtmodule bestehen aus zwei Teilmodulen mit jeweils 2,5 CP (siehe Anlage 1). Eine Schwerpunktsetzung ist möglich.
- ③ Die Wahlpflichtmodule können innerhalb des Studiums in frei wählbarer Folge absolviert werden, die Abbildung innerhalb des Regelstudienprogramms (Anlage 1) stellt lediglich eine Empfehlung dar. Aus studienorganisatorischen Gründen sollten jedoch zwei Stegreife innerhalb eines Semesters absolviert werden.
- ④ Unter folgenden Voraussetzungen können Schwerpunkte auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen werden:
- Die Studierenden können im Abschlusszeugnis ein Studium mit dem Schwerpunkt „Typologie + Theorie“ ausgewiesen bekommen, wenn mindestens 10 von insgesamt 15 CP aus Katalog B gewählt wurden.
 - Die Studierenden können im Abschlusszeugnis ein Studium mit dem Schwerpunkt „Darstellung + Gestaltung“ ausgewiesen bekommen, wenn mindestens 10 von insgesamt 15 CP aus Katalog C gewählt wurden.
 - Die Studierenden können im Abschlusszeugnis ein Studium mit dem Schwerpunkt „Konstruktion + Technik“ ausgewiesen bekommen, wenn mindestens 10 von insgesamt 15 CP aus Katalog D gewählt wurden.

§ 10 Praxismodul

entfällt

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der PL zugeordneten PVL im entsprechenden Semester bestanden wurden. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, soweit nicht eine Teilnahmeverpflichtung gem. Abs. 4 besteht. Sie hat bis spätestens zwei Kalendertage vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnitts in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik (Online-Abmeldung) zu erfolgen.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung). Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (5) Innerhalb des Studiums gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Pflichtmodule: Die (Teil)Module des dritten Semesters können nur absolviert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene aus dem ersten oder zweiten Semester wenigstens ein (Teil)Modul bestanden ist.
- (6) Für Atteste bezüglich einer Prüfungsunfähigkeit gelten die Vorgaben gem. Anlage 4b.
- (7) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Architektur im Sinne von § 21 ABPO ist im Regelstudienprogramm im vierten Semester vorgesehen. Es besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium und Begleitseminar sowie dem Bearbeitungsteil „Analyse und Recherche“. Es wird in diesen Bestimmungen als „Master-Abschlussmodul“ bezeichnet.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Entwurfsaufgabe aus dem Bereich der Architektur selbstständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Master-Abschlussmoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Die Zulassung zum Master-Abschlussmodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach erfolgreichem Abschluss aller Module und Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters und wird durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekanntgegeben.
- (4) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nicht möglich. Bei Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden, dessen Kosten von der/dem Studierenden zu tragen sind. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, verlängert sich die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um die Tage der Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Eine Verlängerung um mehr als 28 Tage ist nicht möglich. In diesem Fall gilt das Master-Abschlussmodul als nicht begonnen. Nach Wegfall der Prüfungsunfähigkeit hat sich die Kandidatin/der Kandidat zum nächstmöglichen Termin wieder zum Master-Abschlussmodul anzumelden.
- (5) Die Kolloquien finden vor der Prüfungskommission des Fachbereichs statt, die im Studiengang Architektur aus drei Professor:innen besteht.
- (6) Abweichend von § 22 Abs. 4 ABPO gibt der Fachbereich zentral für den Studiengang Architektur eine Aufgabe als Thema für die Masterarbeit heraus. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professorin/welcher Professor das vom Fachbereich herausgegebene Thema ausarbeitet. Studierende können ebenso weitere Themen für die Masterarbeit beantragen. Hierzu spricht die Kandidatin/der Kandidat vorher das Thema inhaltlich mit einer Referentin/einem Referenten ab, die/der Mitglied der Prüfungskommission ist. Das Thema ist von der Referentin/dem Referenten schriftlich zu bestätigen. Die Absprache begründet keinen Anspruch auf Zulassung des Themas. Alle Themen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich beim vorsitzenden

Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung der Themen bestimmt der Prüfungsausschuss. Alle zugelassenen Themen des jeweiligen Studiengangs stehen allen Kandidat:innen zur Wahl. Thementausch regelt § 22 Abs. 6 ABPO.

- (7) Geeignete Masterarbeiten können von mehreren Kandidat:innen als Gruppenarbeit bearbeitet werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes gekennzeichnet und gesondert zu bewerten sein. Gruppenarbeiten sind bei Anmeldung zum Master-Abschlussmodul zu beantragen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, der Leistungsumfang, Inhalt, Darstellungsart und andere Kriterien im Einzelnen festsetzt.
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 24 Wochen und liegt für alle Kandidatinnen und Kandidaten im gleichen Zeitraum.
- (9) Abweichend von § 22 Abs. 8 ABPO erfolgt die Abgabe der Masterarbeit in der Regel in Form von Zeichnungen (Plänen) und Modellen sowie Skizzenbüchern und Materialproben. Ferner sind die Zeichnungen in elektronischer Form nach dem jeweiligen Stand der Technik abzugeben. Die Abschlussarbeit ist am Abgabetag im Fachbereichssekretariat persönlich abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in den Räumen des Fachbereichs nach Abgabe für eine Woche fachbereichsöffentlich auszustellen.
- (11) Im Verlauf der Ausstellung finden die Kolloquien zur Masterarbeit statt. Ein Kolloquium dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten, es beginnt in der Regel mit einem zehnminütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten.
- (12) Die Kolloquien sind, sofern die Kandidatin/der Kandidat keine Einwände erhebt, hochschulöffentlich. Studierende, die im gleichen Semester ihre Masterarbeit bearbeiten, können als Zuhörer:innen nicht zugelassen werden. Beratungen der Prüfungskommission und Notenkonferenz sind nicht öffentlich.
- (13) Der Bewertung des Abschlussmoduls liegen in Abweichung von § 23 ABPO folgende gleichgewichtete Kriterien zugrunde:
 1. Kolloquium
 2. Voruntersuchung (Klärung und Analyse der Aufgabenstellung, Recherche, Stoffsammlung, Ideenentwicklung, Prüfung und Bewertung alternativer Entwurfsansätze)
 3. Konzept (Herleitung und Begründung der endgültigen Entwurfslösung)
 4. Funktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 5. Konstruktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 6. Gestaltung (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 7. Darstellung (Darstellung der endgültigen Entwurfslösung)Falls es die Aufgabe erfordert, legt die Prüfungskommission geänderte Kriterien fest. Abweichend von § 23 Abs. 1 und 2 ABPO erfolgt die Bewertung durch die drei Mitglieder der Prüfungskommission einvernehmlich.
Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein stichwortartiges Protokoll zu führen; die Note ist nach oben genannten Kriterien schriftlich zu begründen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird das arithmetische Mittel aller Noten der einzelnen Prüfer:innen gebildet. In diesem Falle hat jede Prüferin/jeder Prüfer ein eigenes Protokoll und eine eigene Notenbegründung vorzulegen.
- (14) Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Konzept-Erläuterung in deutscher Sprache.
- (15) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach § 15 Abs. 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Credit Points gewichteten Modulnoten.
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält ein „Mobilitäts- und Interessensfenster“, welches den Studierenden sowohl einen Studienaufenthalt außerhalb der Hochschule Darmstadt als auch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module ermöglichen soll. Aus studienorganisatorischen Gründen ist dieses im zweiten und dritten Studienfachsemester angesiedelt.
 1. Entsprechend dem Regelstudienprogramm (Anlage 1) bestehen auch das zweite und dritte Fachsemester aus Modulen, die verpflichtend sind.

2. Die Module des zweiten und dritten Studienfachsemesters können jedoch wahlweise an einer Hochschule in Deutschland, im Ausland oder im Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
3. Das Regelstudienprogramm beinhaltet sowohl vollständige Module als auch Teilmodule, die von den Studierenden im geforderten Umfang zu kompletten Modulen kombiniert werden. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, so ist aus dem entsprechenden Katalog (Anlage 2a – Katalog MA_AIA) ein komplettes Modul aus „Teilmodul I“ und „Teilmodul II“ zu kombinieren.
4. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, werden diese jeweils getrennt geprüft und müssen jeweils für sich bestanden werden.
5. Module und Teilmodule werden im „Mobilitäts- und Interessensfenster“ im Studiengang Architektur der Hochschule Darmstadt in einem solchen Umfang angeboten, dass ein Studienaufenthalt außerhalb der Hochschule Darmstadt sowohl im Winter- als auch im Sommersemester absolviert werden kann. Der Fachbereich ist jedoch nicht verpflichtet, das gesamte in den Katalogen enthaltene Angebot regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
6. Unter der Maßgabe, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können, werden Leistungsnachweise, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt wurden, auf Antrag anerkannt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfungsausschussvorsitz. Näheres regelt die Anerkennungssatzung der Hochschule Darmstadt. Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums außerhalb der Hochschule Darmstadt mit der/dem Auslandsbeauftragten und der/dem jeweiligen Modulbeauftragten des Fachbereichs Rücksprache zu halten. Die Anerkennungspflicht ausländischer Module im „Erasmus-Programm“ bleibt von diesen Regelungen unberührt.
7. Eine Anrechnung erfolgt unter dem Namen des entsprechenden Moduls bzw. Teilmoduls des Studiengangs Architektur; dabei werden Credit Points in dem Umfang angerechnet, den das Modul bzw. Teilmodul an der Hochschule Darmstadt hat, sofern es an der auswärtigen Hochschule mindestens dieselbe Anzahl aufweist.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Fach Architektur an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2028 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Darmstadt, 01.07.2025

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Kristian Kaffenberger, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1: Regelstudienprogramm Master of Engineering Architektur h_da

	1. Semester Integriertes Projekt	2. Semester	3. Semester	4. Semester
ENTWURF + PLANUNG Modulschiene A	ENTWURF + PLANUNG I 801010 Entwurf I A P 801011 MA_A_A1 10CP 4SWS	ENTWURF + PLANUNG II 802010 Entwurf II A + IA P 802011 MA_A_A2 10CP 4SWS	ENTWURF + PLANUNG III 803010 Entwurf III A + IA P 803011 MA_A_A3 10CP 4SWS	MASTER-MODUL 8900 Analyse und Recherche P 8901 Masterarbeit P 8902 Kolloquium P 8903
TYOLOGIE + THEORIE Modulschiene B	TYPOLOGIE + THEORIE I 801020 Reflexion und Dokumentation P 801021 MA_A_B1 5CP 4SWS	TYPOLOGIE + THEORIE II 802020 Typologie und Raumbildung A P 802021 Wahlpflichtmodul A_IA – gem. Katalog B Teilmodul I	TYPOLOGIE + THEORIE III 803020 Architekturtheorie P 802022 MA_A_B2 5CP 4SWS Teilmodul II MA_A_B3 5CP 4SWS	
DARSTELLUNG + GESTALTUNG Modulschiene C	DARSTELLUNG + GESTALTUNG I 801030 Gestaltungslehre I – Innenraum und Atmosphäre P 801031 Digitale Technologien I * P 801032 MA_A_C1 5CP 4SWS	DARSTELLUNG + GESTALTUNG II 802030 Gestaltungslehre II – Außenraum und Atmosphäre P 802031 Wahlpflichtmodul A_IA – gem. Katalog C Teilmodul I	DARSTELLUNG + GESTALTUNG III 803030 Digitale Technologien II P 802032 MA_A_C2 5CP 4SWS Teilmodul II MA_A_C3 5CP 4SWS	
KONSTRUKTION + TECHNIK Modulschiene D	KONSTRUKTION + TECHNIK I 801040 Integrierte Konstruktion P 801041 MA_A_D1 5CP 4SWS	KONSTRUKTION + TECHNIK II 802040 Baukonstruktion I P 802041 Wahlpflichtmodul A_IA – gem. Katalog D Teilmodul I	KONSTRUKTION + TECHNIK III 803040 Baukonstruktion II P 802042 MA_A_D2 5CP 4SWS Teilmodul II MA_A_D3 5CP 4SWS	
INTERDISZIPLINÄRE + INTERKULTURELLE KOMPETENZEN Modulschiene E	STEGREIFE 801050 Stegreif 1 – Teilmodul P 801051-54 Stegreif 2 – Teilmodul Stegreif 3 – Teilmodul Stegreif 4 – Teilmodul frei wählbar gem. Angebot MA_AA_E1 5CP 4SWS	SUK 802050 SuK – Teilmodul 1 P 801051-54 SuK – Teilmodul 2 (alternativ: FBA WP - Teilmodul) MA_AA_E2 5CP 4SWS	WP 803050 WP - Teilmodul 1 P 801051-54 WP - Teilmodul 2 (alternativ: Sprachen - Teilmodul) MA_AA_E3 5CP 4SWS	MA_AA_A4 30CP
	30CP 20SWS	30CP 20SWS	30CP 20SWS	30CP

12 Wochen Vorpraktikum vor Beginn des Studiums - P 801070

Modulschienen-Modell

Auslandssemester können im zweiten und dritten Studiensemester absolviert werden

P = Prüfungsnummer für die Anmeldung in my.h-da.de

P... - Prüfungen [§9 (2) ABPO - h_da] mit beschränkter Wiederholbarkeit

P...* - Prüfungen [§9 (3) ABPO - h_da]

Anlage 2a: Teilmodul-Kataloge für das Mobilitäts- und Interessensfenster - Master of Engineering Architektur und Innenarchitektur h_da

Katalog B

Theorie 2/3 MA

Pflicht-Lehrveranstaltung gem. Regelstudienprogramm (1 Teilmodul = 2,5CP)
ggf. + Lehrveranstaltungen gem. Katalog B oder an externen Hochschulen erworbene CP (1 Teilmodul = 2,5CP)

Bei Bedarf kann das WP-Angebot angepasst werden.

MA_AA_B23 2,5CP 29WS

		A	IA
Bestandsentwicklung und Prozesskultur	P 803021	X	X
aus IA	2,5CP 29WS		
Farbtheorien und Farbkonzepte II	P 803022	X	X
aus IA	2,5CP 29WS		
Stadtraum	P 803023		X
aus A	2,5CP 29WS		
Typologie und Raumbildung IA	P 803024	X	X
aus IA	2,5CP 29WS		

Katalog C

Darstellung + Gestaltung 2/3 MA

Pflicht-Lehrveranstaltung gem. Regelstudienprogramm (1 Teilmodul = 2,5CP)
ggf. + Lehrveranstaltungen gem. Katalog C oder an externen Hochschulen erworbene CP (1 Teilmodul = 2,5CP)

Bei Bedarf kann das WP-Angebot angepasst werden.

MA_AA_C23 2,5CP 29WS

		A	IA
Digitale Technologien - Parametrik - A	P 803031 - A	X	X
aus AIA	2,5CP 29WS		
Digitale Technologien - KI Design - A	P 803032 - A	X	X
aus AIA	2,5CP 29WS		
Digitale Technologien - Fabrikation - A	P 803033 - A	X	X
aus AIA	2,5CP 29WS		
Digitale Technologien - Konstruktion - A	P 803034 - A	X	X
aus AIA	2,5CP 29WS		
Digitale Technologien - Mixed Media	P 803035	X	X
aus AIA	2,5CP 29WS		
Digitale Technologien - BIM	P 803036	X	X
aus AIA	2,5CP 29WS		
Wahrnehmen und Darstellen	P 803037	X	X
aus A	2,5CP 29WS		

Katalog D

Konstruktion + Technik 2/3 MA

Pflicht-Lehrveranstaltung gem. Regelstudienprogramm (1 Teilmodul = 2,5CP)
ggf. + Lehrveranstaltungen gem. Katalog D oder an externen Hochschulen erworbene CP (1 Teilmodul = 2,5CP)

Bei Bedarf kann das WP-Angebot angepasst werden.

MA_AA_D23 2,5CP 29WS

		A	IA
Energetechnik	P 803041	X	X
aus A	2,5CP 29WS		
Lichtplanung I	P 803042	X	
Lichtplanung II	P 803044		X
aus IA	2,5CP 29WS		
Projektororganisation	P 803043	X	X
aus A	2,5CP 29WS		
Lichtplanung II	P 803044	X	
aus IA	2,5CP 29WS		
Raumklima und Technik	P 803045	X	X
aus A	2,5CP 29WS		
Technischer Innenausbau	P 803046	X	X
aus IA	2,5CP 29WS		
Theorie der Konstruktion	P 803047	X	X
aus A	2,5CP 29WS		
Lichtplanung II	P 803044	X	
aus IA	2,5CP 29WS		
Farbe im Kontext	P 803038	X	X
aus IA	2,5CP 29WS		
Transformative Gestaltung	P 803039	X	X
aus A	2,5CP 29WS		

Möglichkeit zur individuellen Vertiefung

Kataloge B - D

Auswahl von 3 Katalog-LV à 2,5 CP im 2./3. Semester
Eigene Schwerpunktsetzung möglich
Summe je Modulschiene: min. 10 CP - max. 20 CP
Summe Modulschienen B - D je Semester: 15 CP

SoSe

WiSe

Anlage 2b: Wahlpflicht-Katalog E - Bachelor/Master of Engineering h_da

Katalog E

Wahlpflichtfächer

Lehrveranstaltungen gem. Katalog E
(1 Teilmodule = 2,5 CP)

Bei Bedarf kann das WP-Angebot angepasst werden.

BA_AIA_E5 + MA_AIA_E1-3

2,5CP 2SWS

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Temporäre Einbauten und Messebau	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Historische Raumkonzepte			X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Interkontinentales Bauen	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Gestaltungslehre - Material und Farbe	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Baugeschichte III	X	X		
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Gestaltungslehre - Raum und Atmosphäre	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Denkmalpflege	X	X		
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Gestalten mit Licht	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Baufaufnahme	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Plastisches Gestalten I	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Farbanwendung in Fläche und Raum	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Akt- und Portraitzeichnen	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Trockenbau	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Aquarellieren	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Ausstellungsarchitektur	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Großformatzeichnen	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Sondergebiete des Städtebaus	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Bauschadenanalyse	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Dokumentation	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Brandschutz	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

	BA_A	BA_IA	MA_A	MA_IA
Architekturfotografie	X	X	X	X
2,5CP 2SWS				

Anlage 3.1: Masterzeugnis und -urkunde (Muster)

Vorname Name

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Entwurf + Planung I	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung II	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung III	Note (X,X)	(10 CP)
Typologie + Theorie I	Note (X,X)	(5 CP)
Typologie + Theorie II	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung I	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung II	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik I	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik II	Note (X,X)	(5 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Typologie + Theorie III -Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Typologie + Theorie III -Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III –Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Stegreife	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	Note (X,X)	(5 CP)
WP - Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
WP – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Masterurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M. Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 3.2: Masterzeugnis und -urkunde (Muster)

Vorname Name

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

mit der Vertiefungsrichtung **Innenarchitektur**
im Schwerpunkt **Typologie und Theorie**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Entwurf + Planung I	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung II	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung III	Note (X,X)	(10 CP)
Typologie + Theorie I	Note (X,X)	(5 CP)
Typologie + Theorie II	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung I	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung II	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik I	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik II	Note (X,X)	(5 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Typologie + Theorie III -Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Typologie + Theorie III -Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III –Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Stegreife	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	Note (X,X)	(5 CP)
WP - Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
WP – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Masterurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M. Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 3.3: Masterzeugnis und -urkunde (Muster)

Vorname Name

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

mit der Vertiefungsrichtung **Innenarchitektur**
im Schwerpunkt **Darstellung und Gestaltung**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Entwurf + Planung I	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung II	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung III	Note (X,X)	(10 CP)
Typologie + Theorie I	Note (X,X)	(5 CP)
Typologie + Theorie II	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung I	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung II	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik I	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik II	Note (X,X)	(5 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Typologie + Theorie III -Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Typologie + Theorie III -Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III –Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Stegreife	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	Note (X,X)	(5 CP)
WP - Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
WP – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Masterurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M. Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 3.4: Masterzeugnis und -urkunde (Muster)

Vorname Name

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

mit der Vertiefungsrichtung **Innenarchitektur**
im Schwerpunkt **Konstruktion und Technik**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Entwurf + Planung I	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung II	Note (X,X)	(10 CP)
Entwurf + Planung III	Note (X,X)	(10 CP)
Typologie + Theorie I	Note (X,X)	(5 CP)
Typologie + Theorie II	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung I	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung II	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik I	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktion + Technik II	Note (X,X)	(5 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Typologie + Theorie III -Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Typologie + Theorie III -Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Darstellung + Gestaltung III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III –Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
Konstruktion + Technik III – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Stegreife	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	Note (X,X)	(5 CP)
WP - Teilmodul I	Note (X,X)	(2,5 CP)
WP – Teilmodul II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Masterurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M. Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4: Weitere Anlagen

Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum

Architektur

Master of Engineering

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 01.07.2025

Gültig ab 01.05.2026

Inhalt

§ 1	Ziele, Ausbildungsinhalte.....	3
§ 2	Praxisstellen für das Vorpraktikum.....	3
§ 3	Dauer des Vorpraktikums	3
§ 4	Organisation des Vorpraktikums.....	3
§ 5	Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase	3
§ 6	Anlaufstelle, Zuständigkeit.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Ziele, Ausbildungsinhalte

- (1) Als Ergänzung zu den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Vorpraktikum in einem Architekturbüro zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
 - a) erste Einblicke in und ein grundsätzliches Verständnis für den Berufsalltag, seine Organisation, Abläufe und Verfahren sowie die Arbeitsbedingungen und -inhalte des Berufsfeldes sowie
 - b) vertiefende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der architektonischen und planerischen Praxis.
- (2) Das Praktikum ist in mindestens drei Tätigkeitsfeldern des Architekten (gemäß Leistungsphasen der HOAI) in einem Architektur- bzw. Planungsbüro abzuleisten.

§ 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (2) Geeignete Praxisstellen sind Architektur- und Planungsbüros, die Architektenleistungen gemäß HOAI erbringen und deren Inhaber:in/Leiter:in im Berufsverzeichnis einer Architekten- und Stadtplanerkammer eingetragen ist.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Als Praxisphase ist ein Büropraktikum von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens sechs Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im § 6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

§ 4 Organisation des Vorpraktikums

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
 - a) Bescheinigung der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift) und
 - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Sekretariat des Fachbereichs erhältlich oder als Download auf der Website des Fachbereichs).

§ 5 Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase

Der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in einem Architektur- bzw. Planungsbüro kann auf Antrag durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten als Ersatz für das Vorpraktikum anerkannt werden, soweit die vorstehenden Regelungen erfüllt sind.

§ 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit

Ansprechpartner:in vor und während des Büropraktikums ist die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 4b: Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit

Prüfungsrücktritt

Von der/dem Studierenden auszufüllen zur Vorlage bei der ärztlichen Untersuchung.

Name, Vorname (Matrikel-Nr.):		Studiengang:		<input type="checkbox"/> Bachelor
Anschrift:				<input type="checkbox"/> Master
				BBPO-Version:
Aus gesundheitlichen Gründen kann bzw. konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:				
Nichtbenötigte Zeilen bitte durchstreichen.				
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer*in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:

Ich bitte Sie, die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen.

Unterschrift der/des Studierenden

Anlage: Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (ärztliches Attest)

Dieser Prüfungsrücktritt ist nur zusammen mit dem ärztlichen Attest auf dem dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen „Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“ gültig. Beide Formulare müssen unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen, ggf. ist das Datum des Poststempels maßgebend) bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.

Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur/Innenarchitektur des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt

Erläuterung für die Ärztin / den Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, ist gemäß der Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen Studierende ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinisch sachverständige Person die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Es reicht für den Prüfungsausschuss aus, dass Sie Prüfungsunfähigkeit nach der untenstehenden Erklärung attestieren.

Angaben zur Person

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Person hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass diese Person prüfungsunfähig ist.

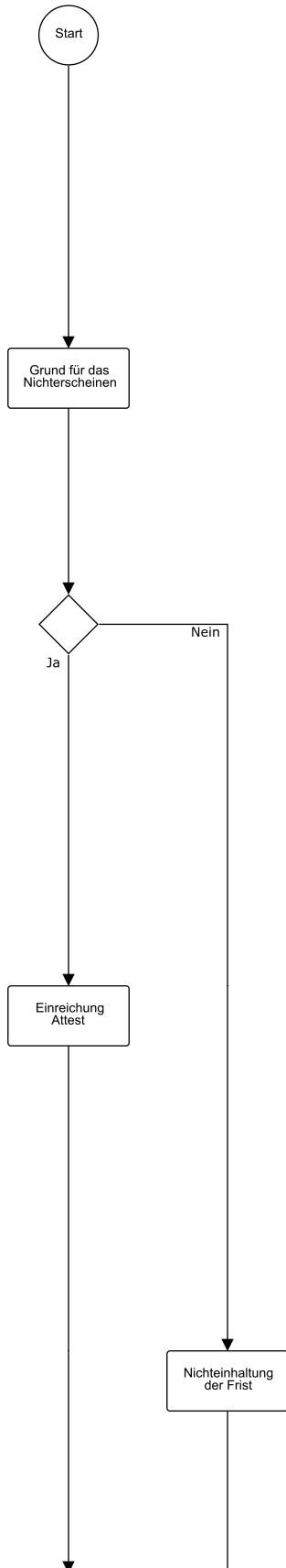
Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Mir ist bekannt, dass Schwankungen der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä. keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Erläuterung für die Ärztin / den Arzt

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. dann vor, wenn eine Person im Hinblick auf die Form der zu erbringenden Prüfung physische oder psychische Leistungsminderungen aufweist (z.B. Konzentrationsschwäche, akute Sehschwäche) bzw. körperlich eingeschränkt ist (z.B. Schreibhand gebrochen, Bettlägerigkeit) oder unter ansteckenden Krankheiten leidet (z.B. Grippe, Masern usw.).

Dauer der Prüfungsunfähigkeit von	bis einschließlich:
-----------------------------------	---------------------

Datum, Uhrzeit, Praxisstempel, Unterschrift der Ärztin / des Arztes



Tätigkeit / Stellen

Hilfsmittel

Start

Die Regeln/Modalitäten der Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen und der hier aufgeführte Fall der Versäumnisse und Rücktritte von Prüfungen im Krankheitsfall werden in der jeweils gültigen ABPO und BBPO der einzelnen Studiengänge aufgezeigt.

Achtung:

Physische Abgaben (z.B. Pläne und Modelle der Projekte) sind immer spätestens am Tag der Prüfung dem/der Lehrenden fristgerecht abzugeben. Bei Krankheit ist die Abgabe über eine dritte Person möglich. Danach ist ein alternativer Gesprächs- oder Präsentationstermin abzustimmen.

Grund für das Nichterscheinen

Der Grund für das Versäumnis, den Rücktritt oder das Nichteinhalten der Bearbeitungszeit ist dem/der Lehrenden und dem Sekretariat (dem Prüfungsausschussvorsitzenden) am Tag der Prüfung/Abgabe des Projektes per E-Mail (von der Stud-E-Mail-Adresse) mitzuteilen unter:

sekretariat.fba@h-da.de

👤 Studierende*r der h_da

Attest

Im Krankheitsfall ist ein original Attest, in dem die Umstände und/oder Beeinträchtigungen (keine Diagnose) bescheinigt werden (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit im Sekretariat vorzulegen.

Im Fall einer zweiten Pflichtanmeldung (PFA, = dritter Versuch) für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ist zwingend ein amtsärztliches Attest einzureichen.

Bei Krankheit während des Abschlussmoduls (Bachelor oder Master) am Abgabetag und/oder am Tag des Kolloquiums ist ebenso ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Zwischen der Abgabe der Abschlussarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium besteht keine Bearbeitungszeit.

👤 Studierende*r der h_da

Einreichung Attest

Das original Attest ist spätestens am dritten Kalendertag nach Prüfungsdatum zusammen mit dem Formular "Prüfungsrücktritt" unter Angabe von Prüfungsnummer und -name sowie der Nennung des verantwortlichen Prüfers im Sekretariat des FB A abzugeben. Sind mehrere Prüfungen/Abgaben betroffen, sind alle weiteren entsprechend aufzulisten. Nutzen Sie hierfür die angefügten Dokumente (Hilfsmittel). Der angemeldete Versuch wird als nicht angetreten bewertet.

👤 Studierende*r der h_da

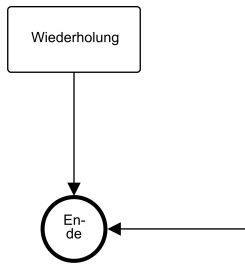
- 📄 Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (PDF-Dokument)
- 📄 Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (Word-Dokument)
- 📄 Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) PDF-Datei
- 📄 Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) Word-Datei

Nichteinhaltung der Frist

Wird kein original Attest eingereicht oder die Frist (am 3. Kalendertag nach Prüfungsdatum) nicht eingehalten, führt dies zum Nichtbestehen der Prüfung.

Im Fall einer PFA wird eine erneute PFA, spätestens im darauffolgenden Jahr, ausgelöst, soweit noch Prüfungsanspruch besteht.

👤 Studierende*r der h_da




Tätigkeit / Stellen

Hilfsmittel

Wiederholung

Sämtliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten müssen spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Bitte Wiederholungstermine beachten und selbstständig erneut anmelden.

 Studierende*r der h_da

Ende

für Details s. separates Dokument

Anlage 5

Modulhandbuch des Studiengangs

Architektur

Master of Engineering

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences